

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 3.60 einschließlich des Post- und Unterhaltungsblattes in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Wg. Im Reklameteil die Zeile 50 Wg. Im amtlichen Teile die kleinste Zeile 50 Wg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 110.

Nr. 128.

66. Jahrgang.
Freitag, den 6. Juni

1919.

Wohnungs-Bauhölzer-Verkauf des Reichsverwertungsamts, Landesstelle Sachsen.

Die bei den Sägewerken lagernden Heereshölzer (Fichten- und Kiefern-Bretter, Bohlen, Rankhölzer u. a.) sollen jetzt verwertet werden.

Die Verwertung erfolgt im engeren Submissionsverfahren, und zwar ausschließlich für die Zwecke des Wohnungsbaues.

Submissionsbedingungen und Bestandslisten mit Einteilung nach Losen sind vom 5. Juni 1919 ab durch Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, Referat Holz, Dresden-N., Bismarckplatz 1, zu beziehen.

Selbstverbraucher wollen ihr Angebot versiegelt mit der Aufschrift „Holzverkauf aus Heeresbeständen“

bis zum 16. Juni 1919, nachmittags 3 Uhr, an das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, Referat Holz, Dresden-N., Bismarckplatz 1, einreichen. Dem Angebot ist ein Freigabeschein des Landeswohnungsamtes im Ministerium des Inneren beizufügen.

Das Reichsverwertungsamt behält sich die Auswahl unter den Bietern vor.

Der Zuschlag erfolgt durch das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, im Einvernehmen mit dem Landeswohnungsamt bis zum 21. Juni 1919.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 1739 DM² 6048

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Staats- und Gemeindefinkommen- und Ergänzungssteuer-Einschätzung bekannt gemacht worden sind, wird in Gemäßheit der Bestimmungen in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 bezw. § 28 des Ergänzungssteuergesetzes vom 2. Juli 1902 alle Personen, welche im Jahre 1919 ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht behändigt haben werden können, aufgefordert, wegen Mitteilungen des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Steuerkasse zu melden.

Bekanntgegeben wird noch, daß die Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis 1100 Mark in diesem Jahre zwar staatssteuerfrei zu lassen, jedoch gemeindefinksteuerpflichtig sind.

Schönheide, am 2. Juni 1919.
Der Gemeindevorstand.

Auf den diesjährigen Steuerzetteln ist die Gemeindefinkwertabelle nicht zum Abdruck gekommen, weil der Vordruck von der Oberbehörde vorgeschrieben war. Verschiedene

Nachfragen der Steuerpflichtigen bei der hiesigen Gemeindeverwaltung lassen aber erkennen, daß die Bekannngabe der Steuertabelle wünschenswert ist, damit sich jeder Steuerpflichtige selbst an der Hand dieser Tabelle von der Richtigkeit der Steuerereinschätzung und des Steuerbetrags überzeugen kann.

Zu diesem Zwecke werden die nachfolgenden Staats- und Gemeindefinkommensteuertafeln für das Jahr 1919 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Schönheide, am 2. Juni 1919.

Der Gemeindevorstand.

Steuertabelle.

Steuers-klasse	Jährl. Einkommen	Normal-Staats- und Gemeindefinkommensteuer			Gemeindefinkneuertrag mit 210%		Davon entfallen auf die					
		M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Schul- u. Kirchensteuer 68%	Steuern 9%	M. Pf.	M. Pf.		
1a	über 400—500	1	2	50	5	25	3	32	1	70	—	23
1	500—600	2	5	—	10	50	6	65	3	40	—	45
2	600—700	3	7	50	15	75	9	57	5	10	—	68
3	700—800	4	10	—	21	—	13	30	6	80	—	90
4	800—900	7	13	—	27	30	17	29	8	84	1	17
5	900—1100	10	16	—	33	60	21	28	10	88	1	44
6	1100—1250	13	20	—	41	—	26	60	13	60	1	80
7	1250—1400	16	24	—	50	40	31	92	16	32	2	16
8	1400—1600	20	28	—	58	80	37	24	19	04	2	52
9	1600—1900	26	34	—	71	40	45	22	23	12	3	06
10	1900—2200	36	42	—	88	20	55	86	28	56	3	78
11	2200—2600	46	52	—	109	20	69	16	35	36	4	68
12	2600—2800	56	62	—	130	20	82	46	42	16	5	58
13	2800—3100	67	72	—	151	10	95	76	48	96	6	48
14	3100—3400	78	84	—	176	40	111	72	57	12	7	56
15	3400—3700	90	96	—	205	80	130	34	66	64	8	82
16	3700—4000	105	114	—	239	40	151	62	77	52	10	26
17	4000—4300	120	130	—	278	—	172	90	88	40	11	70
18	4300—4800	140	146	—	306	60	194	18	99	28	13	14
19	4800—5300	160	162	—	340	20	215	46	110	16	14	58
20	5300—5800	180	180	—	378	—	239	40	122	40	16	20
21	5800—6300	200	200	—	420	—	266	—	136	—	18	—
22	6300—6800	221	221	—	464	10	298	93	150	28	19	89
23	6800—7300	242	242	—	508	10	321	86	164	16	21	78
24	7300—7800	263	263	—	552	30	349	79	178	84	23	67
25	7800—8300	285	285	—	598	50	379	65	193	80	25	65
26	8300—8800	307	307	—	644	70	408	31	208	76	27	63
27	8800—9400	330	330	—	693	—	438	90	224	40	29	70
28	9400—10000	354	354	—	743	40	470	82	240	72	31	86
29	10000—11000	380	380	—	798	40	505	40	258	40	34	20
30	11000—12000	420	420	—	852	—	558	60	285	60	37	80

Was ist Vermögen?

Der 31. Mai, an welchem Tage spätestens von den Steuerpflichtigen das Vermögensverzeichnis ausgefüllt werden sollte, ist vorüber. Da aber der Termin für die Abgabe der Aufstellung noch nicht bekannt gegeben worden ist, so behält jeder Jenem, der die Ausfüllung des Verzeichnisses bisher unterlassen hat, Zeit, das Verzeichnis nachzuholen. Es ist dringend zu empfehlen, dies nicht zu unterlassen, denn die Strafen werden streng sein, wenn eine Steuerhinterziehung festgestellt ist. Da außerdem die Erbschaftsteuer auf die allernächsten Verwandten ausgedehnt und wesentlich verschärft werden wird, so erhält der Fiskus eine Kontrollmaßnahme, die in Zukunft unterlassenen Vermögensanzeigen feststellen und durch Vermögensbeschlagnahme ahnden kann. Auch die Steuerfucht ins Ausland hilft nichts. Beim Reichsfinanzminister Dernburg ist mitgeteilt, daß eine internationale Vereinbarung über die Veranztehung von Steuerdejureuten in allen Ländern getroffen werden soll.

Die Steuerpflichtigen werden nicht alle ausdrücklich zur Anfertigung und späteren Einreichung eines Vermögenszeichnisses aufgefordert. Sie haben, wenn sie kein Formular erhalten haben, sich ein solches von der Steuerbehörde zu holen oder können die Angaben auf einem Bogen Papier machen. Bei Vermögen unter 10 000 Mark ist dies sogar erwünscht. Ausnahmen von der Verpflichtung gibt es nicht. Wer Vermögen hat, muß auch ein Verzeichnis aufstellen, von selbst, also freiwillig.

Was ist Vermögen? Das ist eine Frage, die von vielen Steuerpflichtigen recht verschieden beantwortet wird. So kann man hören: Vermögen ist das Geld, von dessen Zinsen jemand lebt, ohne zu arbeiten! — Ein paar tausend Taler, oder Sparkassengelder werden von vielen nicht für Vermögen gehalten, sondern nur für „Ersparnisse“. Das ist ein Gegenstand zu der früher viel verbreiteten Auffassung, daß steuerpflichtiges Einkommen nur drückende Geld ist, welches auf die hohe Rante gelegt wird. Auch ein Haus, „das nichts Großes ein-

bringt“, wird nicht für ein Vermögen von vielen kleinen Hausbesitzern gehalten.

Diese Auffassung ist irrig. Vermögen ist jeder Besitz, der einen Handels- oder Verkaufswert darstellt, oder für den man etwas kaufen kann. So stellt also auch eine Wohnungs-Einrichtung unter Umständen ein nicht unbeträchtliches Vermögen dar, doch braucht dieselbe in das jetzt geforderte Verzeichnis nicht aufgenommen zu werden. Es sei denn, es handle sich um Geldanlagen in Kapitalwerten usw. seit 1913. Aller Besitz an Geld oder Wertpapieren, gleichviel ob es zu Hause, in Banken oder Sparkassen ist, ob es im Gewerbebetrieb oder in der Landwirtschaft oder im Haus- und Grundbesitz angelegt ist, stellt steuerpflichtiges Vermögen dar. Eine mäßige Vermögenshöhe befreit, das sei wiederholt, nicht von der Aufstellung des Verzeichnisses. Ob es, und wieviel, von der Steuer befreit ist, unterliegt noch den Beschlüssen der Nationalversammlung.

Nachdem die Reichsregierung sich bereit erklärt hat, 100 Milliarden in Gold oder Goldeswert, die sind also zweihunderttausend Millionen Papier, an die Feinde zu zahlen, können wir uns selbst sagen, daß auf die bevorstehende Vermögensabgabe ein starkes Gewicht gelegt werden muß. Denn zu diesen 100 Gold-Milliarden kommt noch die Verzinsung unserer Kriegsschuld, die Zahlung der Verwundeten- und Hinterbliebenen-Pensionen, die Summe der künftigen Reichs-, Staats- und Gemeindeausgaben. Um klar zu machen, was die Schuldenlast des deutschen Reiches bedeutet, sei hervorgehoben, daß die Sparkassen-Einlagen etwa 33 Milliarden betragen. Also dreimal so viel ist nötig, um die Kriegs-Entschädigung an die Feinde zu entrichten. Dann kommen erst die eigenen deutschen Ausgaben, die etwa zwei Drittel des gesamten deutschen Einkommens in jedem Jahre, nicht etwa nur einmal, ausmachen. Und sodann die zu erwartenden unvorhergesehenen Ausgaben.

Die Gesamtsumme unserer Lasten ist so, daß eine absichtliche Steuerhinterziehung nicht mehr gestattet werden kann. Und nur ehrliche Angaben können einen möglichst mäßigen Steuerfuß sichern. Wer sich Zukunftsschwierigkeiten ersparen will, der trage

also der Aufforderung nach der Vermögensanzeige Rechnung, wenn er es bisher in irrtilmlicher Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen unterlassen hat. Für frühere Besitzveränderungen besteht General-Pardon, wenn freiwillig die Verhältnisse zum gemacht wird. Wm.

Erzberger gegen die französische Mitwirkung am Loslösungsversuch.

Ueber den Hochverrat am Rhein hat der Vorsitzende der deutschen Waffenstillstandskommission, Reichsminister Erzberger, an den Vorsitzenden der deutschen Kommission in Spaa, Generalmajor Frhrn. v. Hammerstein, am Dienstag gedrahtet:

Ersuche Sie, noch heute folgenden Protest an Marschall Foch durch General Rubant überreichen zu lassen:

„Der deutschen Regierung sind glaubwürdige Nachrichten darüber zugegangen, daß französische Besatzungsbehörden im linksrheinischen Gebiet unter Mißbrauch der ihnen durch den Waffenstillstand eingeräumten Befugnisse hochverräterische Bestrebungen in den besetzten Gebieten fördern und unterstützen. Die deutsche Regierung bebauert lebhaft, daß sie infolge der Maßnahmen der Alliierten nicht in der Lage ist, direkte Untersuchungen über die ihr zugegangenen Nachrichten in den besetzten Gebieten anzustellen. Sie muß daher sich auf die ihr zugegangenen glaubwürdigen Berichte stützen.“

Hiernach haben politisch einflusslose Persönlichkeiten, die keinerlei Auftrag vom Volk hatten, wiederholt Verhandlungen über die Ausrufung einer rheinischen Republik und über die Auflösung der rheinischen Republik vom Deutschen Reich geführt, und zwar mit den französischen Offizieren General Mangin, General Gerard, Oberst Pinot, Hauptmann Koston. Französische Besatzungsbehörden haben auch gestattet, daß am 1. Juni Plakate über die Ausrufung einer rheinischen Republik angeheftet werden durften, während andere Besatzungsbehörden es verboten haben,